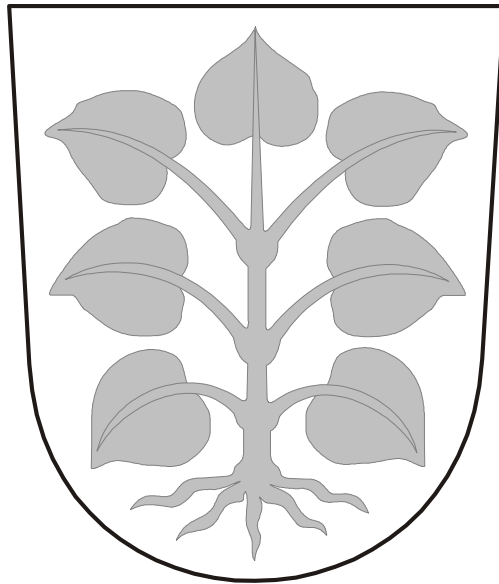


# Einwohnergemeinde

## Laupen



**Verordnung über die Benützung  
der öffentlichen Parkplätze  
(PARKPLATZVERORDNUNG)**

Fassung vom 2. Oktober 2001



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- Art. 60 des Organisationsreglements der Gemeinde Laupen, vom 23.3.1994
- Art. 6 des Parkplatzreglements der Gemeinde Laupen, vom 7. Dezember 2000

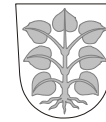
folgende

## Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzverordnung):

Parkieren gegen Gebühr	<b>Art. 1.</b> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr beziehungsweise auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.
Parkgebührenhöhe	<b>Art. 2.</b> <sup>1</sup> Die Parkgebühren für Kurzzeitparkplätze betragen Fr. -.60 / halbe Stunde. Die maximale Dauer für die Inanspruchnahme der Kurzzeitparkplätze beträgt zwischen einer halben und zwei Stunden. <sup>2</sup> Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze betragen Fr. 6.-- pro 12 Stunden.
Parkkartenberechtigte Personen	<b>Art. 3.</b> <sup>1</sup> Anwohner <sup>1</sup> sind Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde Laupen angemeldet sind, im Gebiet mit Blauer Zone wohnen und über keine privaten Parkplätze verfügen.
In der Gemeinde Laupen ansässige Geschäftsbetriebe	<sup>2</sup> Geschäftsbetriebe, die in der Blauen Zone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für jene leichten Motorwagen, die dem Betriebszweck dienen. <sup>3</sup> Angestellten, welchen der Geschäftsbetrieb oder die Organisation keinen betriebseigenen Autoabstellplatz zur Verfügung stellen kann, steht der Parkplatz beim Haldenweiher zur Verfügung.
In der Gemeinde Laupen tätige Geschäftsbetriebe	<sup>4</sup> Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde Laupen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für jene leichten Motorwagen, die überwiegend Betriebszwecken dienen, eine Parkkarte.
Besucher	<sup>5</sup> Besucher sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnern in den Gebieten in der Blauen Zone aufhalten.

---

<sup>1</sup> Die in vorliegender Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Personen gelten für beide Geschlechter.



**Art. 4.**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt dazu, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während einer unbeschränkten Zeitdauer auf den öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone stehen zu lassen.

<sup>2</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Parkkarte gilt nicht für schwere Motorwagen (Art. 10 VO über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge) und Anhänger aller Art.

<sup>4</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

**Art. 5.**

Geltungsdauer

<sup>1</sup> Die Parkkarte für Anwohner und ansässige Geschäftsbetriebe wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Besucherparkkarte ist für 24 Stunden gültig.

<sup>3</sup> Die Parkkarte für Geschäftsbetriebe, welche in Laupen tätig sind, ist für einen Monat gültig.

<sup>4</sup> Wird die Parkkarte hinterlegt, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, welche 10 % der rückerstatteten Gebühr ausmacht.

**Art. 6.**

Verfahren für Parkkarte

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeschreiberei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 des Benützungsreglements und der Verordnung gegeben sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Verkaufsstellen für die Besucherparkkarte fest.

Verkaufsstelle für die  
Besucherparkkarte

**Art. 7.**

Änderungen der Voraussetzungen  
für die Parkkarte und  
deren Entzug

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeschreiberei zurückzugeben.

<sup>2</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

**Art. 8.**

Verwendung der  
Parkkarte

<sup>1</sup> Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup> Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der Blauen Zone beansprucht wird.



# Gemeinderat Laupen

## **PARKPLATZVERORDNUNG**

- Gebühren **Art. 9.**
- <sup>1</sup> Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohner sowie für die ansässigen Geschäftsbetriebe beträgt Fr. 30.--.
- <sup>2</sup> Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Geschäftsbetriebe, die in Laupen tätig sind, beträgt Fr. 30.--.
- <sup>3</sup> Die Tagesgebühr für eine Besucherparkkarte beträgt Fr. 3.--.
- <sup>4</sup> Die Gebühr ist im voraus und in der Regel bar zu bezahlen.

- Rechtsmittel **Art. 10.**
- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeschreiberei kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

- Strafbestimmungen **Art. 11.**
- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglements und der Verordnung - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte - oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.
- <sup>2</sup> Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

- Vollzug **Art. 12.**
- Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Gemeindeschreiberei Laupen.

- Inkraftsetzung **Art. 13.**
- Der Gemeinderat setzt diese Verordnung per 1. Januar 2001 in Kraft.

- Beschluss des Gemeinderates **Art. 14.**
- Vorliegende Verordnung ist vom Gemeinderat am 2. Oktober 2000 beschlossen worden.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

---

Manfred Zimmermann

---

Michel Brönnimann